

Oberösterreichische Landtagsdirektion
4021 Linz • Landhausplatz 1

COMITE DES REGIONS
COURRIER OFFICIEL

Oberösterreichischer
LANDTAG

16.09.16 001360

- ARRIVEE -

Geschäftszeichen:
L-2013-317723/224-Stw
XXVIII. GP

An den

Ausschuss der Regionen
Gebäude Jacques Delors
Rue Belliard 99-1001
B-1040 Brüssel
BELGIEN

Bearbeiter: Mag. Martin Steinwendner, LL.M.
Tel: (+43 732) 77 20-11165
Fax: (+43 732) 77 20 - 21 17 13
E-Mail: ltdion.post@ooe.gv.at

www.ooe-landtag.at

Linz, 16. September 2016

EU; Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags;

1. a) "Europäische Normen für das 21. Jahrhundert"
COM(2016) 358 final vom 1. Juni 2016
 - b) "Umsetzung der Binnenmarktagenda für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen"
COM(2016) 361 final vom 1. Juni 2016
 2. "Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassenden Qualifikation voraussetzenden Beschäftigung" (Blue-Card-Richtlinie neu)
COM(2016) 378 final vom 7. Juni 2016
- Stellungnahmen des Oö. Landtags**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags hat der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 15. September 2016 zwei Subsidiaritätsstimmungen zu folgenden Kommissionsdokumenten beschlossen:

1. a) "Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Europäische Normen für das 21. Jahrhundert"
COM(2016) 358 final vom 1. Juni 2016
- b) "Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Umsetzung der Binnenmarktagenda für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen"
COM(2016) 361 final vom 1. Juni 2016

Zusammenfassend hat der Ausschuss dabei festgestellt, dass die von der Kommission in Fortführung der Binnenmarktstrategie von 2015 weiter vorangetriebenen Maßnahmen der Einführung von Dienstleistungsnormen sowie der Ausdehnung des Systems der technischen Notifikation auf den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie vom Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten des Oö. Landtags im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 3 EUV und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 4 EUV kritisch gesehen werden.

2. "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung" (Blue-Card-Richtlinie neu)

COM(2016) 378 final vom 7. Juni 2016

Zusammenfassend hat der Ausschuss dabei festgestellt, dass der Vorschlag für eine neue Blue-Card-Richtlinie zum einen gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt und zum anderen kompetenzwidrige Bestimmungen enthält. Die Beseitigung funktionierender nationaler Systeme zur Regelung des Zugangs hochqualifizierter Drittstaatsangehöriger zugunsten des Ausbaus eines in der Vergangenheit erfolglosen unionsrechtlichen Instruments verletzt evident den Subsidiaritätsgrundsatz des Art. 5 Abs. 3 EUV, wonach die Union nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können. Die geplanten Vorschriften zur Einschränkung der mitgliedstaatlichen Arbeitsmarkprüfung sowie zur Erhöhung der Mobilität von Blue-Card-Inhabern wiederum sind auf Grund ihres Verstoßes gegen die primärrechtlich verankerte Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten kompetenzwidrig und weisen keine ausreichende Rechtsgrundlage auf.

Wir ersuchen um Weiterleitung an interessierte Kreise innerhalb des Ausschusses der Regionen und um Veröffentlichung der Stellungnahmen auf der Seite des Subsidiaritätsnetzwerks des AdR.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Landtagsdirektor:



(Wolfgang Steiner)

Anlagen

Ergeht abschriftlich an:

1. die Obfrau des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
Frau LAbg. KommR Gabriele Lackner-Strauss
2. den Klub der ÖVP-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs
den Klub der FPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs
den Klub der SPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs
den Klub der GRÜNEN im Oö. Landtag

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oberösterreichische Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Oberösterreichischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
4021 Linz • Landhausplatz 1

**Stellungnahme
des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Artikel 23g Abs. 3 B-VG iVm. Artikel 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

**"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Europäische Normen für das 21. Jahrhundert"
COM(2016) 358 final vom 1. Juni 2016**

**"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Umsetzung der Binnenmarktagenda für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen"
COM(2016) 361 final vom 1. Juni 2016**

I. Ergebnis

Diese Vorhaben widersprechen in Teilen dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

II. Analyse

1. In seiner Sitzung vom 2. Dezember 2015 hat sich der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten des Oö. Landtags kritisch mit der Mitteilung "Den Binnenmarkt weiter ausbauen: Mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen", COM(2016) 550, auseinandergesetzt und in mehreren Punkten eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips festgestellt. Basierend auf dieser Mitteilung legte die Europäische Kommission nun zwei neue Dokumente vor, die einige der damals angekündigten Maßnahmen konkretisieren und umsetzen.
 2. 1. In der Mitteilung "Europäische Normen für das 21. Jahrhundert" forciert die Kommission ihre Bestrebungen, das für Waren konzipierte System des Normungswesens künftig auch auf

Dienstleistungen auszuweiten und stellt ein Konzept für Dienstleistungsnormen vor. In einer Dienstleistungsnorm soll dargelegt sein, welchen Anforderungen eine Dienstleistung entsprechen muss, um ihrem Zweck zu genügen, indem beispielsweise Definitionen, Indikatoren für die Qualität, der Umfang der Leistung oder der Zeitpunkt der Leistungserbringung festgelegt werden. Beispiele dafür sind laut Kommission Normen für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden bei Postdiensten, Normen zu Anforderungen an Touristeninformationsdienste oder Normen zu Anforderungen an Verfahren für die Gebäudeverwaltung.

- 2.2. Dazu hält der Oö. Landtag abermals fest, dass eine verstärkte Normensetzung erstens schon grundsätzlich dem Ziel der Deregulierung widerspricht. Wirtschaft, Bevölkerung und nicht zuletzt die Union selbst benötigen keine - zumal europaweiten - Regulierungen nur um ihrer selbst willen; die in der Mitteilung beispielhaft genannten Bereiche sind nicht in der Lage, die grundsätzlichen Bedenken an diesem Vorschlag auszuräumen. Zweitens schafft eine Normung Schwierigkeiten bei der Publizität, da die Zugänglichmachung von Normen für den Rechtsunterworfenen sowie das Entgelt dafür oft schwierige Probleme darstellen. Darüber hinaus darf drittens nicht übersehen werden, dass durch die Übertragung der Kompetenz zur Normsetzung an nichtstaatliche Einrichtungen dem demokratisch legitimierten staatlichen Gesetzgeber Zuständigkeiten dauerhaft entzogen werden. Die Ausdehnung des Normungssystems auf nicht technische Bereiche wie Dienstleistungen würde diese Probleme weiter verstärken. Der weitreichende Entzug von Regelungskompetenzen zu Lasten der nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, insbesondere, da es die Kommission auch diesmal unterlässt, eine inhaltliche Begründung dafür anzuführen, weshalb dies für den Binnenmarkt unerlässlich wäre. Beispiele für angebliche mitgliedstaatliche Hürden in diesem Bereich werden nicht genannt.
- 3.1. In der Mitteilung "Umsetzung der Binnenmarktagenda für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen" konkretisiert die Kommission ihre im Vorjahr geäußerten Pläne, das derzeitige System der Notifikation technischer Vorschriften auch auf alle Vorschriften, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, auszuweiten und kündigt an, im Herbst eine Gesetzgebungsinitiative zur "Verbesserung des Notifizierungsverfahrens für Dienstleistungen" vorzuschlagen.
- 3.2. Der Oö. Landtag sieht sich angesichts dieser neuerlichen Ankündigung dazu gezwungen, nochmals auf seine massiven Bedenken hinzuweisen. Eine solche Regelung würde eine massive Beeinträchtigung der mitgliedstaatlichen Handlungsfreiheit mit sich bringen, insbesondere da künftig fixe Stillhaltefristen für nationale Rechtsvorschriften gelten würden und nicht vorab notifizierte Rechtsvorschriften künftig automatisch unwirksam sein würden. Eine derartige Umgestaltung des Notifikationsverfahrens im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie hätte eine massive Erhöhung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten, eine deutliche Verzögerung des nationalen Rechtsetzungsprozesses sowie die Gefahr einer Rechtsunsicherheit durch die im Raum stehende Unwirksamkeit nationaler, regionaler und lokaler Rechtsvorschriften zur Folge. Da das Ziel, die Kommission frühzeitig

von nationalen Rechtsvorschriften im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie zu informieren, unzweifelhaft bereits vom jetzigen System der Notifikation erfüllt wird, ist das Bestehen eines gelinderen Mittels, das weniger in die mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten eingreift, evident. Die geplante EU-Regelung geht somit über das hinaus, was zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich ist und widerspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

III. Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die von der Kommission in Fortführung der Binnenmarktstrategie von 2015 weiter vorangetriebenen Maßnahmen der Einführung von Dienstleistungsnormen sowie der Ausdehnung des Systems der technischen Notifikation auf den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie vom Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten des Oö. Landtags im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 3 EUV und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 4 EUV kritisch gesehen werden.

IV. Weitere Behandlung:

Der Bundesrat wird gebeten, diese Ausführungen zu berücksichtigen und zeitgerecht eine Mitteilung gemäß Artikel 23f Abs. 4 B-VG zum gegenständlichen EU-Vorhaben zu beschließen.

Oberösterreichischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
4021 Linz • Landhausplatz 1



Stellungnahme
des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

"Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung" (Blue-Card-Richtlinie neu)

COM(2016) 378 final vom 7. Juni 2016

I. Ergebnis

Das gegenständliche Vorhaben widerspricht in einigen Teilen dem Subsidiaritätsprinzip, in anderen Teilen ist sie kompetenzwidrig und verletzt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

II. Analyse

1. Im Jahr 2009 wurde die "Blue-Card-Richtlinie" RL 2009/50/EG verabschiedet, sie verfolgte das Ziel, den Zuzug von hochqualifizierten Arbeitnehmern aus Drittstaaten in die Union zu erleichtern. Dieses "Blue-Card-System" hat nicht den erwünschten Erfolg erzielt. In mehreren Mitgliedstaaten bestehen eigene, gut funktionierende nationale Systeme. In Österreich ist dies die "Rot-Weiß-Rot-Karte", die seit ihrer Einführung im Jahr 2011 ein integrierter Bestandteil des österreichischen Zuwanderungssystems ist und sich als etabliertes System bewährt hat. Auch die Erfahrungen aus den anderen Mitgliedstaaten zeigen, dass die nationalen Systeme in der Lage sind, hochqualifizierte Zuwanderung aus Drittstaaten zu generieren. Als Reaktion auf die Erfolglosigkeit des europäischen Systems gegenüber den funktionierenden nationalen Systemen plant nun die Europäische Kommission eine Neuregelung der Blue-Card Richtlinie unter gleichzeitiger verpflichtender Abschaffung der nationalen Systeme.

2. Im Wesentlichen enthält der Richtlinienvorschlag ua. folgende Änderungen:
- Abschaffung der nationalen Systeme zur Steuerung hochqualifizierter Zuwanderung wie der Rot-Weiß-Rot-Karte
 - Herabsetzung der Anforderungen zur Erlangung einer Blue-Card:
So soll die Vorlage eines bloß sechsmonatigen Arbeitsvertrags ausreichen, die bisher geltende Einkommensschwelle soll gesenkt werden und die Arbeitsmarktprüfung soll deutlich erschwert werden.
 - Ausdehnung des Anwendungsbereichs der RL und der Rechte der Blue-Card-Inhaber:
Die Blue-Card-Regelung soll künftig auch für Asylberechtigte gelten, die dadurch Zugang zum Arbeitsmarkt erlangen. Der Status eines zum Daueraufenthalt berechtigten Drittstaatsangehörigen soll Inhabern einer Blue-Card bereits nach drei statt bisher fünf Jahren zustehen. Die Mobilität zur Tätigwerdung in anderen Mitgliedstaaten als jenem, der die Blue-Card ausgestellt hat, wird erhöht.

In Summe führt die vorgeschlagene Richtlinie somit zu einer Vollharmonisierung der legalen Zuwanderung für beruflich Qualifizierte.

3. Die Rot-Weiß-Rot-Karte ist ein bewährtes und funktionierendes System zur Steuerung hochqualifizierter Zuwanderung nach Österreich. Sie ist - wie alle mitgliedstaatlichen Systeme - in der Lage, auf die konkreten wirtschaftlichen Umstände eines Mitgliedstaates Bedacht zu nehmen und stellt daher eine treffsichere und flexible Maßnahme dar. Die einzelnen Mitgliedstaaten können die Stabilität und Auslastung des jeweiligen nationalen Arbeitsmarktes bestmöglich einschätzen und auf wirtschaftliche Entwicklungen innerhalb des Mitgliedstaates schneller reagieren als ein unionsweit einheitliches System. Die geplante Abschaffung der erfolgreichen nationalen Systeme würde daher nicht nur zu Unsicherheiten der betroffenen Personen und Behörden führen, sondern überdies einen krassen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip darstellen, welches die Aufgabenerfüllung auf jener Ebene vorschreibt, auf der diese Aufgaben am besten erfüllt werden können.
4. Die Richtlinie regelt basierend auf Art. 79 AEUV den Zugang von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten, ignoriert jedoch dabei, dass diese EU-Kompetenz durch Art. 79 Abs. 5 AEUV erheblich eingeschränkt wird. Demnach ist es nämlich ausschließlich Angelegenheit der Mitgliedstaaten festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbständige Arbeit zu suchen. Dieses Recht zur quantitativen Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs begrenzt die Rechtsetzungskompetenz der Union, welcher somit die Normierung von Zugangsansprüchen verwehrt ist. Richtlinien zur Harmonisierung der eigentlichen Arbeitsmarktzulassung können subjektive Rechte verleihen, deren Umfang jedoch die Befugnis der Mitgliedstaaten zur quantitativen Migrationssteuerung aus Gründen der Arbeitsmarkt- und Migrationspolitik nicht verweigern darf. Art. 79 Abs. 5 ist somit die Basis für mitgliedstaatliche Zulassungsquoten oder andere Instrumente wie etwa einer Arbeitsmarktprüfung.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag verletzt diese mitgliedstaatliche Zuständigkeit insbesondere durch folgende Bestimmungen:

- Art. 6 beschränkt das mitgliedstaatliche Recht auf Arbeitsmarktprüfungen dadurch, dass er es den Mitgliedstaaten nur noch bei ernsthaften Störungen des inländischen Arbeitsmarktes erlaubt, überhaupt zu prüfen, ob die betreffende freie Stelle nicht mit Arbeitskräften des eigenen Landes oder unionsrechtlich anders Berechtigten besetzt werden kann; nach geltender Rechtslage haben die Mitgliedstaaten das uneingeschränkte Recht zur Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung. Die primärrechtlich verankerte Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Arbeitsmarktprüfungen ist somit grob verletzt.
- Art. 19 ermöglicht es dem Inhaber einer Blue-Card, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, in einen zweiten Mitgliedstaat einzureisen, sich dort frei zu bewegen und sich während eines Zeitraums von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen geschäftlich zu betätigen. Der zweite Mitgliedstaat, in dessen Arbeitsmarkt der Blue-Card-Inhaber somit für eine nicht unerhebliche Zeit eintritt, hat keinerlei Möglichkeit, auf die Entscheidung über die Zulassung Einfluss zu nehmen; er darf außer der Vorlage der Blue-Card keine weiteren Voraussetzungen verlangen.
- Art. 20 regelt die Ausstellung einer Blue-Card in einem zweiten Mitgliedstaat; demnach kann ein Inhaber einer Blue-Card aus einem anderen Mitgliedstaat jederzeit in einen zweiten Mitgliedstaat reisen; eine Arbeitsmarktprüfung ist nur unter der einschränkenden Bedingung zulässig, dass eine solche Prüfung bereits für andere Drittstaatsangehörige aus Drittländern gilt. Überdies hat der aufnehmende Mitgliedstaat kein Recht, überhaupt zu überprüfen, ob der Drittstaatsangehörige die angegebene Qualifikation überhaupt besitzt. Im Ergebnis hat somit ein Mitgliedstaat Drittstaatsangehörige in seinen Arbeitsmarkt aufzunehmen, ohne dass ihm die Möglichkeit zusteht, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Ausstellung der Blue-Card zu überprüfen.

Durch diese Bestimmungen normiert die Union somit Zugangsansprüche zu den nationalen Arbeitsmärkten, eine Kompetenz, die der EU nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht zukommt. Der Richtlinienvorschlag hat daher in diesem Bereich keine Rechtsgrundlage und unterläuft die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Vorschlag für eine neue Blue-Card-Richtlinie zum einen gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt und zum anderen kompetenzwidrige Bestimmungen enthält. Die Beseitigung funktionierender nationaler Systeme zur Regelung des Zugangs hochqualifizierter Drittstaatsangehöriger zugunsten des Ausbaus eines in der Vergangenheit erfolglosen unionsrechtlichen Instruments verletzt evident den Subsidiaritätsgrundsatz des Art. 5 Abs. 3 EUV, wonach die Union nur tätig wird,

sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können. Die geplanten Vorschriften zur Einschränkung der mitgliedstaatlichen Arbeitsmarktprüfung sowie zur Erhöhung der Mobilität von Blue-Card-Inhabern wiederum sind auf Grund ihres Verstoßes gegen die primärrechtlich verankerte Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten kompetenzwidrig und weisen keine ausreichende Rechtsgrundlage auf.

IV. Weitere Behandlung

Der Bundesrat wird gebeten, diese Ausführungen zu berücksichtigen und eine Mitteilung gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG zum gegenständlichen EU-Vorhaben zu beschließen.

Fougeray Laetitia

From: Broich Laura on behalf of president.cor
Sent: vendredi, 16 septembre, 2016 12:45
To: adonis
Subject: FW: Verf-2013-317723/224-Stw; EU; Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags; "Europäische Normen für das 21. Jahrhundert" COM(2016) 358 final vom 1. Juni 2016
Attachments: 2013_317723_224_rs.pdf; 201631005.pdf; 201631006.pdf

Dear colleagues,

Could I please kindly ask you to register this letter?

Thank you very much in advance!

Best regards,
Laura

From: Irmgard.Diesenreither@ooe.gv.at [<mailto:Irmgard.Diesenreither@ooe.gv.at>] **On Behalf Of** verfd.post@ooe.gv.at
Sent: vendredi, 16 septembre, 2016 12:37
To: president.cor
Cc: lackner-strauss@aon.at; Oevp.Klub@ooe.gv.at; FPOE.Klub@ooe.gv.at; SPOE.Klub@ooe.gv.at; Gruene.Klub@ooe.gv.at
Subject: Verf-2013-317723/224-Stw; EU; Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags; "Europäische Normen für das 21. Jahrhundert" COM(2016) 358 final vom 1. Juni 2016

Mit freundlichen Grüßen
Irmgard Diesenreither

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-116 32

Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13

E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264